

Anlage BAUNEBCRECHT (§ 3 Nummer 9 BremBauVorIV) <input type="checkbox"/> zum Bauantrag nach §§ 63 und 64 BremLBO <input type="checkbox"/> zur Vorlage zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO <input type="checkbox"/> zur Beseitigungsanzeige nach § 61 Abs. 3 Satz 2 BremLBO	Antrag / Vorlage / Anzeige vom (Datum):
	Aktenzeichen (falls vorhanden):

Der Bauherr und sein Entwurfsverfasser ist nicht nur für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts im engeren Sinne (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht), sondern auch für die Beachtung der in anderen „fachrechtlichen“ Vorschriften des öffentlichen Rechts an Bauvorhaben und Baugrundstücke gestellte Anforderungen („Baunebenrecht“) verantwortlich.

Soweit die Einhaltung dieser Anforderungen in eigenständigen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden, darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn neben der Baugenehmigung, der Genehmigungsfreistellung oder der Beseitigungsanzeige auch diese Zulässigkeitsentscheidungen eingeholt worden sind.

Die nachfolgende Auflistung gibt eine nach Rechtsgebieten gegliederte Übersicht über die wichtigsten „baunebenrechtlichen“ Anforderungen und ordnet diese gleichzeitig durch entsprechende Klammerangabe am Ende der jeweiligen Rechtsvorschrift verfahrensrechtlich verschiedenen Fallgruppen zu:

- Die Anforderungen der **Fallgruppe (1)** werden in eigenen, fachrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft.
- In der **Fallgruppe (2)** erfolgt eine Prüfung unter Beachtung des jeweiligen Fachrechts im Baugenehmigungsverfahren, soweit das Fachrecht dem Baugenehmigungsverfahren diese Prüfung zuweist.
- Die der **Fallgruppe (3)** zugeordneten Anforderungen werden nur im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Beachten Sie bitte, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Sofern nicht genannte öffentlich-rechtliche Vorschriften an das beantragte Bauvorhaben Anforderungen stellen oder ein eigenes Zulassungsverfahren fordern, geben sie dies bitte unter **Ziffer 8.** besonders an.

* = bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung bzw. der Beseitigung von Anlagen ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich

1. Arbeitsstätten- und Anlagenrecht:

- besondere Anforderungen gem. Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung und weitergehenden Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen **(3)**
- Erlaubnispflicht nach Betriebssicherheitsverordnung **(1)**

2. besonderes Städtebaurecht:

- Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB **(2*)**
- Genehmigung für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144, 145 BauGB **(1)**
- Genehmigung für Vorhaben in städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach § 169 i.V.m. § 144, 145 BauGB **(1)**
- Genehmigung von Vorhaben in Erhaltungsgebieten nach § 173 Abs. 1 BauGB **(2*)**

3. Denkmalschutzrecht:

- Genehmigung für Maßnahmen an Denkmälern, denkmalgeschützten Gebäuden oder in der Umgebung von Denkmälern nach § 10 Brem. Denkmalschutzgesetz **(2*)**

4. Naturschutzrecht:

Die **Anlage Baumbestandsbescheinigung** nach § 3 Nr. 10 BremBauVorIV ist beigelegt.

- Befreiung / Gestattung von Maßnahmen an geschützten Bäumen nach § 6 der Baumschutzverordnung i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz **(1)**.
- Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die geschützten Baumbestand betreffen.
- Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB i.V.m. § 14 und § 18 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz **(2)**
- Ausnahme / Befreiung für Vorhaben in besonders geschützten Gebieten nach §§ 23 -30 Bundesnaturschutzgesetz **(1)**
- Befreiung für Vorhaben in einem Gebiet „NATURA 2000“ nach §§ 32 ff. Bundesnaturschutzgesetz **(1)**
- Befreiung für Vorhaben, die gegen die Schutzbestimmungen gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz für Pflanzen, Tiere und deren Lebensstätten verstoßen **(1)**
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 2 Brem. Waldgesetz **(2)**

5. Umwelt- und Abfallrecht:

- Verdacht auf Kampfmittel nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel **(1)**
- besondere Anforderungen aufgrund immissionsrechtlicher Problematik nach §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz und weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften **(3)**

besondere Anforderungen aufgrund abfallrechtlicher Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und weitergehenden abfallrechtlichen Vorschriften (3)

6. verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse:

- für die Überfahrt über öffentliche Wege nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 17 Landesstraßengesetz (1)
- für die kurzfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Baustellen) nach § 8 Fernstraßengesetz bzw. § 18 Landesstraßengesetz (1)
- für die langfristige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes (z.B. für Überbauung) nach § 18 Landesstraßengesetz (2*)
- für Vorhaben in der Nähe von Bundesfernstraßen nach § 9 Fernstraßengesetz (2*)
- für Vorhaben in der Nähe von Flughäfen nach § 12 Luftverkehrsgesetz (2*)
- für Vorhaben an Bundeswasserstraßen nach § 31 Wasserstraßengesetz (1)

7. wasserrechtliche Erlaubnisse / Befreiungen:

- erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- für Erdaufschlüsse nach § 49 i. V. m. 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. für Erdwärmesondenanlagen) (1)
- für Vorhaben in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- für Vorhaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- für Vorhaben innerhalb der Grenzen oder in einer Entfernung bis zu 20 Metern der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage gem. § 75 oder § 76 Abs. 2 Brem. Wassergesetz (1)
- Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (1)
- Antrag auf Überwegung fremder Grundstücke zur Erfüllung der Kanalanschlusspflicht nach § 4 Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. 4 Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven (1)
- Anzeige der Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 2 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven (1)
- für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser in die Abwasseranlage nach § 12 a Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremen bzw. § 13 Abs. 1 Entwässerungsortsgesetz Bremerhaven (1)

8. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften:

9. Beachten Sie bitte auch die **energetischen Anforderungen an bauliche Anlagen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz**. Diese werden im bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft, besitzen aber eigenständige Vollzugsregelungen in der DVO-EnEV.

Erklärung des / der Bauherr(i)n:

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Zulassungen **wurden bereits erteilt** und sind den Bauvorlagen beigelegt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Bescheid vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

Folgende nach anderen Fachgesetzen erforderliche Verfahren **wurden bzw. werden eingeleitet** und das Ergebnis der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, sofern es sich um ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 BremLBO handelt:

Antrag vom:	Fachbehörde:	Aktenzeichen:

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser/in